

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1918

55. Sitzung (04.11.1844)

urn:nbn:de:bsz:31-28968

Fünfundfünfzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 4. November 1844.

Gegenwärtig

die bisher erschienenen Mitglieder mit Ausnahme:

Er. Großh. Hoheit des Hrn. Markgrafen Wilhelm von Baden,	des Hrn. Generalmajors v. Lasollaye.
Er. Durchlaucht des Hrn. Fürsten v. Fürstenberg,	Herr Staatsrath Jolly,
des Freiherrn v. Berkheim, d. j.,	" Ministerialrath Brauer.
" Hrn. Großhofmeisters v. Berkheim,	

Unter dem Vorsitze des zweiten Vicepräsidenten, des Hrn. Staatsraths Wolff.

Das Secretariat übergibt zwei Eingaben des Freiherrn v. Draiß

- 1) in Betreff der Appellabilität aller Prozesse;
Beil. Nro. 28,
 - 2) die Verschiebung des Einzugs der Proceßkosten betreffend;
Beil. Nro. 288,
- welche an die Strafgesetzgebungscommission verwiesen werden.

Die Tagesordnung führt zur Fortsetzung der Discussion über die Strafproceßordnung.

S. 206.

Staatsrath Nebenius: Ihre verehrliche Commission hat zu einem spätern Paragraphen bemerkt, daß es einer angeschuldigten Frauensperson gestattet werden soll, für Personen ihres Geschlechtes den Zutritt in die Schlußsitzung zu erbitten; sie setzt voraus, daß einem solchen Verlangen willfahrt werden müsse. Ich glaube aber, daß wenn dieser Paragraph nach der Fassung des Regierungsentwurfs angenommen wird, eine solche Bitte nicht statthaft ist. Ich halte die Frage, ob die Frauen zur Schlußverhandlung überhaupt zugelassen werden sollen, nicht für sehr erheblich, und die Gründe des Ausschlusses

ses nicht für bedeutend. Aus den Motiven des Regierungsbewurfs geht hervor, daß man die Oeffentlichkeit nur aus politischen Gründen zuläßt, aber in sittlicher Beziehung für bedenklich hält. Hätte ich diese Uebersetzung, so würde ich dagegen stimmen; denn die Interessen der Sittlichkeit stehen mir höher, als das etwas größere oder geringere Vertrauen in die Rechtspflege, so weit dasselbe von der Oeffentlichkeit des Schlußverfahrens abhängen kann. Ich glaube aber nicht, daß ein solcher Nachtheil durch die Oeffentlichkeit entstehen wird, vorausgesetzt, daß unsere Richtercollegien einen heilsamen Gebrauch von der Befugniß, die Verhandlungen in geheimer Sitzung vorzunehmen, überall machen werden, wo irgend ein schädlicher Einfluß für die Sittlichkeit zu besorgen ist. Wenn ich aber dieses annehmen und zuverlässig annehmen darf, so sehe ich nicht ein, warum man den Frauen den heilsamen Eindruck, den gerichtliche Verhandlungen auf die Anwesenden zu machen geeignet sind, vorenthalten will. Sie sind berufen, ihre Kinder in dem Abscheu vor allem Schlechten zu erziehen. Wenn ihnen die furchtbaren Folgen der Abweichung vom Pfade des Rechts in einer öffentlichen Gerichtssitzung vor die Augen geführt werden, so können sie dadurch nur einen verstärkten Antrieb zur Erfüllung ihrer Pflichten erhalten. Uebrigens glaube ich nicht, daß die Frauen diesen Sitzungen zuströmen werden. Manche werden wohl einmal oder einige Mal den Gerichtssaal besuchen, um ein Bild von dem Ernste einer gerichtlichen Verhandlung zu erhalten, aber zu besorgen ist nicht, daß auch nur wenige die Kinderstube und den Spinnrocken häufig verlassen würden, um solchen Verhandlungen anzuwohnen. Ich gestehe, daß, wenn man Bedenken trägt, den Frauenpersonen den Zutritt zu gestatten, sich noch ein größeres Bedenken erheben würde, die Oeffentlichkeit bei geringern Vergehen, die sich Frauen zu Schulden kommen lassen, zu gewähren. In dieser Beziehung möchte der verschiedene Charakter des Deutschen gegenüber andern Völkern zu berücksichtigen sein. Die Schüchternheit, welche für eine Angeeschuldigte die Pein, in einer gerichtlichen Verhandlung dem Publikum sich darstellen zu müssen, erhöht, ist bei uns viel häufiger anzutreffen;

für Manche würde eine solche öffentliche Ausstellung auch bei geringern Vergehen oder bei Verbrechen aus bloßer Fahrlässigkeit das Gefühl einer moralischen Vernichtung erregen.

Wenn man aber gleichwohl die Oeffentlichkeit der Verhandlungen auch bei Verbrechen, deren Frauenpersonen angeschuldigt sind, verlangt, so wäre es angemessen, den Frauen auch den Zutritt zu den Schlußsitzungen zu erlauben, da die Verschiedenheit des weiblichen Characters in der ersten Beziehung weit mehr, als in der letzten, eine Berücksichtigung verdienen möchte. Ich stelle jedoch keinen Antrag, sondern erkläre mich zufrieden, wenn wenigstens das, was die Commission wünscht, erreicht wird, nämlich, daß es angeschuldigten Frauen gestattet werde, Freundinnen oder Verwandte weiblichen Geschlechts in der Schlußsitzung zur Seite zu haben.

Ich glaube aber, daß eine desfallsige ausdrückliche Bestimmung in das Gesetz aufgenommen werden sollte.

Frhr. v. Andlaw: Auch ich werde keinen Antrag auf Abänderung dieses Paragraphen stellen, gestehe jedoch, daß, wenn ich die Hoffnung haben könnte, mit einem Vorschlag dieser Art durchzubringen, ich die Sache in Erwägung gezogen haben würde.

Es ist dies eine Frage, über welche die Erfahrung nothwendig binnen kurzer Frist entscheiden wird. Ich glaube, daß der Ausschluß der Frauenpersonen jedenfalls eine halbe Maßregel ist, und besorge mit dem Herrn Staatsrath Nebenius durchaus nicht, daß viele Frauen, für welche eine Gefahr aus dem Besuch der öffentlichen Sitzung erwachsen könnte, von der Erlaubniß hiezu Gebrauch machen würden.

Uebrigens stelle ich, wie gesagt, einen Antrag auf Beseitigung der Oeffentlichkeit überhaupt zunächst darum nicht, weil ich ihn für erfolglos halte.

Hofgerichtspräsident Obkircher: Der Ansicht des Herrn Staatsraths Nebenius, eine Bestimmung in's Gesetz aufzunehmen, wornach, wenn die angeschuldigte Person eine Frau ist, sie auch einige Personen ihres Geschlechtes beiziehen darf, trete ich vollkommen bei. Die Commission ist einstimmig der Meinung, daß eine solche

Erlaubniß erteilt werden soll, und ist nur darin verschieden Ansicht, daß die Majorität glaubt, es verstehe sich dieses von selbst, während die Minorität, welche aus meiner Person besteht, dafür hält, daß es sich keineswegs von selbst verstehe, und hiezu weder die grammatische noch die logische Interpretation führe. Der §. 206 schließt das weibliche Geschlecht von der Schlußverhandlung aus, und im §. 209, wo bestimmt ist, daß der Angeschuldigte außer seinem Bertheidiger mehrere Freunde oder Verwandte zur Seite haben darf, ist nur die Rede von der geheimen Sitzung.

Wenn aber das ganze weibliche Geschlecht von den öffentlichen Verhandlungen ausgeschlossen ist, so ist dies um so mehr hinsichtlich der geheimen Sitzung der Fall. Ich wünsche daher, daß die ausdrückliche Bestimmung als §. 206a aufgenommen werde:

„Ist die angeschuldigte Person eine Frauensperson, so wird auf ihren Antrag gestattet, daß sie einige Frauenspersonen, deren Anzahl der Gerichtspräsident bestimmt, zur Seite haben darf.“

Staatsrath Rebenius: Ich wünsche nur, daß die Worte: „zur Seite haben“ wegfallen; denn die die Begleitung bildenden Frauenspersonen werden sich nicht auf der Bank der Angeschuldigten befinden.

Hr. v. Andlaw: Ich würde den Antrag des Herrn Hofgerichtspräsidenten unterstützen, wenn die Zahl der beizuziehenden Frauenspersonen nicht nach dem Ermessen des Gerichtspräsidenten, sondern nach dem Antrag der Angeschuldigten bestimmt würde.

Geh. Rath v. Reck: Ihre Commission hat über diese Frage berathen, und geglaubt, daß es keines Zusatzes bedürfe. Denn aus dem §. 209 folgt bereits, daß eine angeschuldigte Frauensperson Begleiterinnen mit sich in die Schlußsitzung nehmen dürfe. Der §. 209 sagt nämlich: „Desgleichen kann der Angeschuldigte im Falle des §. 207 außer seinem Bertheidiger mehrere Freunde oder Verwandte, deren Zahl der Präsident bestimmt, aber nicht unter drei herabsetzen darf, zur Seite haben.“

Nun sind aber nach einer bekannten Regel der Gesetzesauslegung unter den Verwandten und Freunden auch die Freundinnen und Verwandte weiblichen Ge-

schlechts zu verstehen. Es liegt daher, was der Herr Antragsteller bezwecken will, schon in dem Satze des §. 209.

Man kann mir zwar erwidern, es bleibe immerhin zweifelhaft, ob die Bestimmung dieses Paragraphen, welcher nur von der geheimen Sitzung handelt, bei dem allgemeinen Verbot des §. 206 auch hinsichtlich der öffentlichen Sitzung Platz greife; allein der §. 206 bezieht sich nur auf das Auditorium. Man setzt nach den gewöhnlichen Regeln der Sitte voraus, daß die Frauen an öffentlichen Orten nicht ohne Begleitung erscheinen. Es versteht sich also von selbst, daß ihnen eine solche auch in die öffentliche Schlußsitzung folgen darf. Es gibt noch sehr viele Dinge, die man im Gesetz näher bestimmen müßte, wenn man nicht im Vertrauen auf eine vernünftige Praxis, eine gewisse Gränze einhalten würde.

Was die Fassung der zweiten Kammer betrifft, so ist die Commission hiermit nicht einverstanden. Ich kann mir keinen erheblichen Grund denken, warum die Frauenspersonen und junge Leute die Sitzungssäle besuchen sollen.

Es liegt im Volkscharakter der Deutschen, daß sie die Einrichtungen anderer Nationen prüfen, und wenn sie dieselben für zweckmäßig erkennen, annehmen. Ich halte die Mündlichkeit und Oeffentlichkeit im Allgemeinen für et was Gutes, die letztere aber nicht in der unbeschränkten Weise, wie sie in manchen andern Ländern besteht. Ich will daher dem deutschen Volkscharakter gemäß das als gut Befundene annehmen, nicht aber mit dem Guten auch das Schlechte adoptiren. Die Frauen haben ein anderes Feld, worauf sie sich bewegen sollen; sie sind nicht berufen zur Theilnahme an dem öffentlichen Leben, sondern angewiesen, den Pflichten der Häuslichkeit in dem Kreis ihrer Familie zu genügen. Den Kindern aber die Gerichtssäle zu öffnen, wäre noch weniger rathlich. Nach den einzelnen Individualitäten werden die Eindrücke verschieden, bei allen aber die Besorgniß gegründet sein, daß die Bilder der Laster und Verbrechen, welche vor ihren Augen aufgerollt werden, ihre Phantasie verderben, ihr Gemüth verhärten und sie auf Abwege führen möchten.

Prälat Hüffell: Dieser Paragraph führt mich nach meiner Ansicht an den Scheideweg. Nicht Oppositionsgeist, sondern mein Gewissen bestimmt mich, in dieser Sache meine Ansicht auszusprechen.

Ich habe bereits im Allgemeinen die Gefahren für Religion und Moralität, welche sich an die Oeffentlichkeit knüpfen, dargethan. Es ist mir diese Zeichnung theilweise gelungen, theilweise hätte sie mit viel schärferen Zügen und reichhaltiger ausgeführt werden können, wenn ich mit der Geschichte der französischen und englischen Strafrechtspflege bekannter wäre. Hier sind wir nun an einer Bestimmung angelangt, wo es sich bei mir um die Entscheidung handelt. Ich trete mit wahrer Gewissensbangigkeit vor diesen Paragraphen; denn ich befinde mich außer Stande, demselben meine Zustimmung zu geben.

Ich sehe in dieser Oeffentlichkeit eine Erscheinung, welche auf die Moralität des Volkes einen äußerst nachtheiligen Einfluß üben wird. Ich will daher an den Folgen derselben durch meine Zustimmung keinen Theil haben, und kann mit jenem großen Manne ausrufen: „Gott helfe mir, ich kann nicht anders.“

Was nun den Ausdruck des Regierungsentwurfs „erwachsene Personen“ betrifft, so frage ich, wer darunter zu verstehen ist, und wie man eine solche Maßregel, wenn man auch ein gewisses Alter bestimmt, durchführen will? Es kann doch nicht Jeder nach seinem Laufschein gefragt werden? Die Folge davon wird sein, daß man Jedermann hinzulassen muß.

Daß die Frauenspersonen ausgeschlossen sind, dafür sehe ich keinen Grund; ich könnte sogar für ihre Zulassung geltend machen, daß die Frauen noch ein sittliches Element mehr in die Versammlung brächten, und in Beziehung auf eine weibliche Angeschuldigte ein wichtigeres Urtheil, als die Männer haben. Die Frauen würden dazu beitragen, daß die Verhandlung in gewissen Schranken bleibt.

Ich kann mich aber überhaupt nicht für die Oeffentlichkeit erklären, mag mir dieses übel genommen werden, von welcher Seite es auch sei. Ich habe einen höhern

Richter über mir, vor welchem ich meine Handlungen zu verantworten habe.

Einer beschränkten Oeffentlichkeit der Gerichtsverhandlungen in der Weise, daß eine bestimmte Zahl von Bürgern als Zeugen, etwa sechs von Seite des Angeschuldigten und sechs von Seite des Gerichts beigezogen würden, würde ich zustimmen. Damit würden wir uns den alten deutschen Schöppengerichten nähern. Mit dieser Einrichtung wäre ich vollkommen einverstanden. Allein es widerspricht meinem Gefühl, dafür mich zu erklären, daß die Thüren des Gerichtssaales dem zuströmenden Volke geöffnet werden, welches sodann diesen moralisch nachtheiligen Eindruck empfängt, der nothwendig bei solchen Dingen aufgenommen werden muß. Wir haben bei einem Hofgerichte vielleicht jährlich dreihundert, bei sämtlichen Hofgerichten und dem Oberhofgerichte durchschnittlich vielleicht neunhundert Criminalfälle; es wird daher dem Volke Gelegenheit in Menge gegeben sein, solchen Schauspielen beizuwohnen, und der schädliche Einfluß auf die Masse des Volkes nicht ausbleiben.

Hr. v. Göler d. j.: Ich gestehe aufrichtig, daß ich, wenn überhaupt die Oeffentlichkeit der Schlußverhandlung beschlossen wird, keinen Werth auf die Beschränkung lege, welche der Regierungsentwurf in diesem Paragraphen enthält. Ich lege dagegen einen großen Werth auf die Beschränkungen der §§. 207, 208 und 209. Man muß es den Gerichten und insbesondere auch dem Staatsanwälte zur Pflicht machen, daß sie in jedem Falle, wo aus der Oeffentlichkeit der Verhandlung Aergerniß oder Verletzung der sittlichen Schicklichkeit entstehen würde, eine geheime Sitzung anordnen. Dadurch wird den Gefahren, die der Hr. Prälat Hüffell im Ganzen sehr richtig geschildert hat, besser vorgebeugt, als durch die Ausschließung der Frauenspersonen. Insbesondere erblicke ich in dem §. 210, welcher dem Präsidenten des Gerichts die Polizei im Sitzungssaale einräumt, einen Schuß gegen etwaige Störungen der Verhandlungen von Seite des anwesenden Publicums. Ich hoffe, daß er seine Gewalt mit unerbittlicher Strenge ausüben und namentlich alle Zeichen des Beifalls und

Mißfallens, welche sich mit der Würde und dem Ernste, womit die Gerechtigkeit ihr Amt führen soll, nicht vertragen und die Gerichtssäle in ein Theater umwandeln, mit augenblicklicher Räumung der für das Publicum bestimmten Plätze ahnden wird.

Was den Antrag des Hrn. Hofgerichtspräsidenten Obkircher betrifft, so halte ich denselben für wohlbe-gründet. Ich bin nicht der Ansicht, welche im Com-missionsbericht ausgeführt ist, daß nämlich aus dem §. 209 gefolgert werden könne, daß der angeschuldigten Frauen-person gestattet ist, auch in der öffentlichen Sitzung einige Personen ihres Geschlechtes zur Seite zu haben. Legt man hierauf einen Werth, so muß man auch den Antrag des Hrn. Hofgerichtspräsidenten Obkircher un-terstützen.

Schließlich muß ich in Beziehung auf die Ausdrücke, welche ich heute vernommen habe, das Volk werde den Verhandlungen „zufließen“, der nachtheilige Einfluß auf die „Masse“ desselben werde nicht ausbleiben u. s. w. bemerken, daß man wohl keine großen Gerichtssäle bauen, sich also die Oeffentlichkeit auf ein sehr kleines Auditorium beschränken wird. Wenn daher der Saal keine weiteren Zuhörer faßt, so wird sich der große Zu-drang von selbst heben.

Geh. Rath Vogel: Ich theile die Ansicht des Hrn. Hofgerichtspräsidenten Obkircher ihrem Wesen nach; allein ich bin dennoch mit der Commission einverstanden, daß es nicht nöthig sei, hierüber etwas aufzunehmen. Aus den Worten im §. 206 „der freie Zutritt“ darf man schließen, daß ein Zutritt durch die Erlaubniß des Prä-sidenten gegeben werden kann, wie es der Vorschlag des Hrn. Hofgerichtspräsidenten Obkircher verlangt. Die Er-laubniß kann sich freilich nicht so weit ausdehnen, daß der Präsident den Frauen den Zutritt überhaupt gestat-ten könnte, wenn das Gesetz ihn nicht erlaubt. Aber aus dem Sinne des Gesetzes läßt sich ableiten, daß der Präsident des Gerichts für die öffentliche Sitzung erlauben darf, was für die geheime gestattet ist. Ich hielte es nicht für gerechtfertigt, und könnte es kaum begreifen, wenn der Gerichtssaal, welcher doch für die Frauen, wenn sie als Zeugen oder als Angeschul-

digte erscheinen, geöffnet ist, für sie geschlossen sein sollte, wenn sie als Begleiterinnen einer angeklagten Freundin oder Verwandten erscheinen wollten.

Hofgerichtspräsident Obkircher: Wäre im §. 209 wirklich gesagt, daß Frauenpersonen als Begleitung der Angeschuldigten in der geheimen Sitzung zugelassen werden können, dann wäre ich mit der Ansicht des Hrn. Geh. Rath's Vogel einverstanden. Allein einen solchen Ausspruch finde ich im §. 209 nicht; er spricht nur da-von, daß der Angeschuldigte Freunde und Verwandte beiziehen könne. Darunter sind aber Freundinnen und Verwandte weiblichen Geschlechtes, welche durch den §. 206 unbedingt ausgeschlossen sind, nicht zu verstehen. Wo die Worte so klar und unzweideutig sind, sind Gründe einer logischen Auslegung nicht vorhanden. Jedenfalls ist die Sache zweifelhaft. Ich sehe aber keinen Grund ein, warum man nicht durch eine ausdrückliche Bestim-mung diese Zweifel lösen sollte.

Fthr. v. Marshall: Ich theile die Motive des Amendements des Hrn. Hofgerichtspräsidenten Obkircher, nicht minder aber die Ansichten der Herren Geh. Rätche Vogel und v. Reck, daß es überflüssig ist, hierüber eine aus-drückliche Bestimmung aufzunehmen. Der Hr. Antrag-steller behauptet, der Wortlaut stehe entgegen. Allein der §. 209 sagt: „Der Angeschuldigte könne mehrere Freunde oder Verwandte zur Seite haben“, unter welchem Ausdrucke unser Gesetzbuch nirgends ausschließlich den Mann, sondern auch die Frau versteht, welche ange-schuldigt ist. Der §. 206 kann dagegen nicht angeführt wer-den, weil er nur von dem „freien Zutritte“ spricht; der freie Zutritt ist den Weibern allerdings untersagt, allein dadurch nicht ausgeschlossen, daß einzelne Frauenperso-nen der Angeschuldigten zur Seite stehen.

Meine Ansicht über die Oeffentlichkeit überhaupt habe ich schon in der allgemeinen Discussion dargelegt. Ich halte sie im Interesse der Rechtspflege an und für sich für etwas Gleichgültiges, ja für etwas Bedenkliches, wenn nicht die nöthigen Beschränkungen damit verbunden werden. Solche Beschränkungen enthält übrigens unser Entwurf. Nachdem nun die Regierung die Oeffentlich-keit für die Criminalverhandlungen vorgeschlagen hat,

so glaube ich nicht, daß ein Grund vorhanden ist, diesem Vorschlag entschieden entgegen zu treten, in einem Lande, wo überhaupt in allen Zuständen des Staatslebens und selbst bei den Verhandlungen von Privatrechtsstreitigkeiten Oeffentlichkeit statt findet; es ist diese Frage vorzugsweise mit Rücksicht auf die schon gegebenen Zustände eines Landes zu beantworten. Das aber hätte ich gewünscht, daß die Oeffentlichkeit der Schlußverhandlung wenigstens vorerst nur bei schwerern Verbrechen, wo die Gesamtheit wesentlich betheilt ist, zugelassen worden wäre. Unser Entwurf hat dieses auch in so fern anerkannt, als er bei geringeren Vergehen den Ausschluß der Oeffentlichkeit auf Antrag des Angeeschuldigten statuiert.

Ich stelle nun der hohen Kammer anheim, ob es nicht angemessen wäre, diesen Satz gerade umgekehrt zu stellen. Nachdem nämlich hiedurch anerkannt ist, daß bei geringern Vergehen die Oeffentlichkeit nicht sowohl im öffentlichen Interesse liegt, sondern vielmehr nur als eine Garantie für den Angeeschuldigten angesehen werden soll, so dürfte hieraus gefolgert werden, daß in diesen Fällen die Oeffentlichkeit nicht als Regel, sondern nur als Ausnahme, wenn sie der Angeeschuldigte ausdrücklich verlangt, eintreten sollte. Denn warum dem Angeeschuldigten eine Wohlthat aufdringen, von der er nichts will, in der er keine Garantie, sondern im Gegentheil ein Uebel erblickt?

Fzhr. v. Göler d. ä.: Da ich aus dem Vortrag, den wir eben gehört haben, die Hoffnung schöpfen kann, durch die Stimme des geehrten Redners eine Unterstützung zu finden, so stelle ich den Antrag, den er motivirt hat, und hoffe auch auf die Unterstützung des Hrn. Prälaten. Im Interesse der Rechtspflege kann die Oeffentlichkeit überhaupt nicht liegen, sondern nur im Interesse des Angeeschuldigten. Wenn er nun von diesem Beneficium keinen Gebrauch machen will, so ist kein Grund mehr vorhanden, die Oeffentlichkeit eintreten zu lassen. Ich trage daher darauf an, daß dieser Paragraph folgende Fassung erhalte:

„Die für die Schlußverhandlung bestimmte Sitzung

ist auf Verlangen des Angeeschuldigten in dem Maße öffentlich u. s. w.“

Major v. Türkheim: Ich unterstütze diesen Antrag, indem ich demjenigen, was der Hr. Prälat Hüffel über die Oeffentlichkeit der Gerichtsverhandlung gesagt hat, vollkommen beipflichte. Auch mein Gewissen erlaubt es mir nicht, für dieselbe zu stimmen; denn ich glaube nicht, daß sie irgend einen Nutzen bringen, wohl aber bin ich überzeugt, daß sie in vielen Beziehungen, und namentlich aus dem moralischen Gesichtspunkte betrachtet, schädliche Wirkungen äußern wird, indem sie eine Schule des Verbrechens für angehende Uebelthäter bildet. Ich erblicke in dieser Oeffentlichkeit ferner keine Garantie, sondern eine Grausamkeit für den Angeeschuldigten, welcher seine Vergehen öffentlich verhandeln lassen muß. Ich theile daher die Ansicht des Fzhrn. v. Göler d. ä., daß die Verhandlung nur auf Verlangen des Angeeschuldigten öffentlich sein soll, und hoffe nicht, daß wir je Richter haben werden, deren Gewissenhaftigkeit und Sorgfalt von der Gegenwart unbefugter Personen und schaulustiger Müßiggänger abhängt.

Staatsrath Nebenius: Man glaubt, daß, weil der §. 206 nur den freien Zutritt der Frauen nicht gestattet, es sich von selbst verstehe, daß der Präsident das Recht habe, einzelnen Frauenspersonen die Erlaubniß zu geben, einer Sitzung beizuwohnen; allein diese Ansicht wird durch den §. 209 widerlegt, denn ließe der §. 206 diese Auslegung zu, so bedürfte es des Vorbehalts im §. 209 nicht. Ich erlaube mir weiter darauf aufmerksam zu machen, daß es für Frauenspersonen in der Regel höchst unangenehm ist, in öffentlicher Sitzung Zeugniß abzulegen und es die Schicklichkeit, wie auch schon mehrere verehrte Redner dargethan haben, erfordert, daß die Frauen an solchen öffentlichen Orten nicht ohne Begleiterinnen auftreten. Ich glaube daher, daß ihnen, auch wenn sie als Zeugen vor Gericht stehen, gestattet werden sollte, mit weiblicher Begleitung zu erscheinen, und stimme um so eher für einen solchen Zusatz, da ich die Gründe, die ich für die Ausschließung der Frauenspersonen überhaupt vernommen habe, für unerheblich halte. Keiner Frauensperson wird dadurch, daß sie

einmal einer Sitzung anwohnte, ein Schaden erwachsen. Ich besorge in unsern deutschen Gerichtssälen überhaupt, wie gesagt, keine öffentliche Scandale, sondern habe das beste Vertrauen zu dem Sittlichkeitsgeföhle unserer Richter, daß sie, wo sich solche voraussehen lassen, die Verhandlung in geheimer Sitzung vornehmen werden.

Was den zweiten Antrag betrifft, so hängt derselbe mit der weitem Frage über die Competenz der Gerichte zusammen; denn die Gründe, welche demselben unterliegen, könnten sich doch jedenfalls nur auf geringere Verbrechen beziehen, da bei größeren die Gesamtheit in einer Weise interessirt ist, daß man die Deffentlichkeit der Verhandlungen nicht von dem Verlangen des Angeschuldigten abhängig machen darf. Wollte man daher eine solche Beschränkung aufnehmen, so könnte erst, nachdem die Competenz der Gerichte bestimmt ist, die Grenze derselben gezogen werden.

Neg. Comm. Staatsrath Jolly: Die Frage über die Deffentlichkeit der Verhandlungen in Strassachen ist schon außerhalb der beiden Kammern vielfach erörtert, und in verschiedener Weise beantwortet. Die zweite Kammer und Ihre verehrliche Commission haben diese Frage einer ausführlichen und gründlichen Erwägung unterworfen. In dieser hohen Kammer selbst ist bereits in der allgemeinen Berathung und jetzt wieder darüber discutirt; und fast Jeder der heutigen Redner hat eine abweichende Ansicht ausgesprochen. Ich habe deren acht gezählt. Es ist daher nothwendig, sich in irgend einer Weise zu verständigen. Die Regierung ging davon aus, es seie zweckmäßig, sich hierin nach Beispielen deutscher Staaten, und insbesondere eines Staates, der uns ganz nahe liegt, zu richten. Sie finden daher im Regierungsentwurf gerade die nämlichen Bestimmungen, welche die württembergische Strafproceßordnung enthält.

Ich glaube, daß es zweckmäßig sein wird, dabei stehen zu bleiben.

Es ist nur ein Punkt, welcher etwa zu einem Zusaze Veranlassung geben könnte. Es fragt sich nämlich, ob einer angeschuldigten Frauensperson nicht gestattet werden solle, zu ihrem Troste und zu ihrer Beruhigung Personen weiblichen Geschlechts, welche ihr nahe stehen, in

die öffentliche Schlußsitzung beizuziehen? Man ist darin, daß ein solches Begehren nicht versagt werden dürfe, so ziemlich einverstanden, und eigentlich nur in der Beziehung verschiedener Meinung, ob es nothwendig sei, eine desfallsige ausdrückliche Bestimmung in das Gesetz aufzunehmen, oder nicht. Für Letzteres wird geltend gemacht, daß sich eine solche Erlaubniß als durch die Humanität und die Sitte geboten, von selbst verstehe, und jedenfalls aus dem S. 209 gefolgert werden könne, für Ersteres aber, daß einer solchen Annahme der klare Buchstabe des S. 206 entgegenstehe, daher einer ausdrücklichen Bestimmung hierüber nicht entbehrt werden könne.

Wenn nun, hochgeehrteste Herren! schon unter Ihnen selbst eine solche Meinungsverschiedenheit besteht, während Sie über die Sache einig sind, so scheint es mir wirklich fast unumgänglich nothwendig, eine Bestimmung hierüber aufzunehmen; denn sonst werden sich bei den einzelnen Gerichten, insbesondere den Vorständen und Präsidenten derselben, ebenfalls verschiedene Ansichten bilden.

Frhr. v. Marschall: Der Frhr. v. Göler d. ä. hat den Antrag gestellt, die Worte „auf Verlangen des Angeschuldigten“ in den S. 206 einzuschalten; ich vermag denselben nur mit einer Modification zu unterstützen, indem ich glaube, daß in schwereren Fällen die Deffentlichkeit der Verhandlung nicht von dem Belieben des Angeschuldigten abhängig gemacht werden sollte. Anders verhält es sich bei den geringeren Vergehen, welche von den Bezirksstrafgerichten abgeurtheilt werden; dort halte ich es allerdings für zweckmäßig, die Deffentlichkeit überhaupt nicht oder doch nur dann eintreten zu lassen, wenn der Angeschuldigte sie ausdrücklich verlangt. Stellt man sie dagegen, wie der Entwurf, auch hier als Regel auf, und macht man deren Ausschluß von dem ausdrücklichen Begehren des Angeschuldigten abhängig, so könnte Letzteres leicht mißdeutet werden, während doch den Angeschuldigten vielleicht nur Scham und Reue veranlaßt hat, solches zu stellen. Ich würde mich daher nur dann mit der Ansicht des Frhrn. v. Göler d. ä. vereinigen können, wenn im S. 206 eingeschaltet würde: „in den Fällen, welche zur hofgerichtlichen Aburtheilung gehören“;

und dann im §. 208 gesagt würde, daß die Oeffentlichkeit in den dort genannten Fällen nur stattfindet, wenn der Angeschuldigte darauf anträgt, und die Gerichte nicht aus einem der im §. 207 bezeichneten Gründe das Vergehen zurückweisen zu müssen glauben.

Was die zur Bertheidigung des Entwurfes angerufene Bestimmung der Strafproceßordnung eines Nachbarlandes betrifft, so wird sich derselbe vielmehr durch diesen Vorschlag jenem Gesetze mehr nähern. In Württemberg findet Oeffentlichkeit ebenfalls nur statt bei den Vergehen, welche zur obergerichtlichen Competenz gehören, nämlich wo die Strafe in mehr als zwei Jahren Arbeitshaus besteht, ist dagegen bei geringeren Vergehen ausgeschlossen. Uebrigens erkenne ich die Richtigkeit der Bemerkung des Hrn. Staatsraths Nebenius vollkommen an, daß erst dann, wenn über die Competenz der Gerichte entschieden ist, vollständig erhellen wird, in wie weit hiedurch die Oeffentlichkeit beschränkt wird.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Wenn man die Oeffentlichkeit überhaupt will, so ist es nicht rathlich, sie gerade nur außerordentlicher Weise eintreten zu lassen, nämlich für Fälle, welche zur hofgerichtlichen Competenz gehören.

Dieserigen verehrten Mitglieder der hohen Kammer, welche mit der Strafrechtspflege unseres Landes genau bekannt sind, wissen, daß diese Fälle, über welche künftig das Hofgericht in erster Instanz aburtheilen soll, nicht hundertweise, wie ein verehrter Redner geglaubt hat, sondern mehr als Ausnahmen vorkommen. Würde man nur bei solchen außerordentlichen Strassachen die Oeffentlichkeit gestatten, so würde sich gerade die Aufmerksamkeit des Publikums derselben mehr, als es sonst der Fall wäre, bemächtigen. Wenn der Frhr. v. Marschall zur Unterstützung seiner Ansicht auf das benachbarte Württemberg hingewiesen hat, so hat er die Verschiedenheit der dortigen Verhältnisse und der unsrigen außer Acht gelassen. In Württemberg ist der Richter erster Instanz auch bei wichtigeren Verbrechen eine einzelne Person, welcher zwei Schöppen beigegeben sind. Es wäre ganz gegen die Natur der Sache, und würde sich sehr sonderbar ausnehmen, wenn ein in solcher Weise orga-

nisiertes Gericht öffentliche Sitzungen halten würde. Bei uns aber wird nach den Vorschlägen der Regierung über alle auch nur einigermaßen erheblichen Fälle ein Collegium von drei rechtsgelehrten Richtern urtheilen. Hier steht also die Zusammensetzung des Gerichts der Oeffentlichkeit nicht entgegen. Bei den Einzelrichtern, d. h. den Amtsgerichten, soll dieselbe nicht stattfinden. Ferner unterliegen die Fälle, hinsichtlich welcher die Competenz unserer Bezirksstrafgerichte begründet sein wird, in Württemberg größtentheils der Zuständigkeit der Collegialgerichte, deren Schlußverhandlung öffentlich ist. Ich glaube daher, daß man sich in so fern nicht auf unsern Nachbarstaat berufen kann.

Ich bin nicht der Ansicht, daß bei minder schweren Verbrechen bloß der Angeschuldigte ein Interesse, daß die Verhandlungen öffentlich vorgenommen werden, haben könne. Auch das Publicum kann ein solches haben, namentlich wenn eine große Zahl von Staatsangehörigen in irgend einer Weise dabei betheiligt ist. Selbst die Staatsgewalt dürfte in manchen dieser Fälle die Oeffentlichkeit wünschen, um das Publicum zu überzeugen, daß vollkommene Parteilosigkeit und Gerechtigkeit geübt wird.

Frhr. v. Andlaw: Ich habe bereits in der allgemeinen Discussion die Thatsache anerkannt, daß es sich um ganz geänderte Verhältnisse handle. Es stehen sich zwei Systeme entgegen. Ich glaube, daß man consequent den Entwurf nach dem System, für welches man sich entschieden hat, durchführen sollte. Diese Ansicht spräche im Ganzen gegen den Vorschlag des Frhrn. v. Göler d. Ä.; ich unterstütze ihn aber nichts desto weniger, weil ich darin wenigstens eine Garantie mehr erkenne, als der Entwurf enthält.

Ich erlaube mir, meine Behauptung durch ein Beispiel darzulegen, was mir so eben einfällt. Es bezieht sich auf einen sehr wichtigen Prozeß in Frankreich, den ich, obgleich er großes Aufsehen erregte, nicht näher bezeichnen will. Die Betheiligten selbst legten hier einen großen Werth auf die öffentliche Verhandlung. Mir wurde diese Thatsache erst vor kurzer Zeit bekannt, und widersprach der Ansicht, die ich mir persönlich von der Lage der Betheiligten gebildet habe.

Ich glaube, es würde für diese gerade etwas Entsetzliches in dieser öffentlichen Verhandlung liegen. Nichts desto weniger fanden diese Betheiligten hierin eine Art von Garantie, daß ihre Unschuld sich desto glänzender darstelle. Wunderbar genug brachte der öffentliche Akt auf alle Anwesenden den gewünschten Eindruck hervor, während Zweifel dagegen sich bei Manchem erhoben, welche die Verhandlungen lasen.

Ich möchte dieses allerdings als ein schlagendes Argument für die Oeffentlichkeit betrachten, vorausgesetzt, daß dieselbe die Wahrheit als Ergebnis habe. Ich denke mir zudem noch andere Beispiele, wo das Umgekehrte der Fall sein könnte. Daher setze ich einen Werth darauf, es in die Hand des Angeschuldigten zu legen, ob die Verhandlung öffentlich sein soll oder nicht. Ich glaube, daß in manchen Fällen der Unschuldige auf Oeffentlichkeit antragen wird; in andern Fällen mögen für ihn Gründe bestehen, diese Oeffentlichkeit abzulehnen. Jedoch möchte ich ihm nicht unbedingt die Wahl überlassen, sondern dieselbe von der Zustimmung der Gerichte abhängig machen, weil auch Fälle vorkommen könnten, wo gerade der Schuldige die Oeffentlichkeit wünscht, um Aufsehen, Lärmen und Scandal zu erregen. In einem solchen Falle hat das Gericht Interesse, die Oeffentlichkeit nicht zuzulassen. Ich schätze übrigens diese Beschränkung im Allgemeinen nicht so hoch, wie der Frhr. v. Göler d. ä.; denn ich glaube, daß die Macht der Verhältnisse alle diese Beschränkungen gar zu leicht über den Haufen werfen wird. Indessen ist es im Interesse der Moral und öffentlichen Ordnung unsere Pflicht, diese Beschränkung so lange festzuhalten, als wir es im Stande sind.

Staatsrath Nebenius: Nach meinem Dafürhalten herrscht in dem Prinzip gar keine Meinungsverschiedenheit. Leichtere Fälle sollen nicht öffentlich verhandelt werden, und je schwerer der Fall ist, desto mehr soll die Oeffentlichkeit geboten sein. Ich trete dem bei, was der Hr. Regierungskommissär in dieser Beziehung gesagt hat.

Mit Recht wurde auf die Berufung auf unsern Nachbarstaat erwidert, daß die Competenz unserer Bezirks-

strafgerichte weit in die Competenz der württembergischen Collegialgerichte hineingreift. Die dortigen Oberamtsgerichte dagegen haben, wenn ich mich nicht irre, eine viel bedeutendere Zuständigkeit als unsere Amtsgerichte.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Sie erkennen bis zu zwei Jahren Arbeitshaus.

Staatsrath Nebenius: Nun glaube ich, daß durch den §. 208 für eine Vermittlung der Ansichten des Hrn. Antragstellers und deren der Regierung hinreichend gesorgt ist. Die Bezirksstrafgerichte werden bei den geringern Fällen leichter dem Begehren des Angeschuldigten, daß eine geheime Sitzung stattfinden möge, entsprechen, namentlich wenn eine angeschuldigte Frauensperson es ist, welche ein solches Begehren stellt; bei Männern möchten nicht so häufig Gründe für eine solche Rücksicht vorhanden sein.

Geh. Rath v. Reck: Ich habe, da durch den Antrag des Hrn. Hofgerichtspräsidenten Oblkircher nur dasjenige ausgedrückt wird, was die Commission will, und ohne eine ausdrückliche Bestimmung die Sache jedenfalls zweifelhaft ist, als Berichterstatler hiergegen nichts einzuwenden. Nur wünschte ich, daß nicht nur der Frauensperson, welche als Angeschuldigte, sondern auch derjenigen, welche als Zeuge vor dem Gerichte steht, die vorgeschlagene Befugniß eingeräumt werde. Ueber die Frage, ob man die Oeffentlichkeit überhaupt zulassen soll, will ich nichts Weiteres bemerken; denn darüber hat jedes verehrte Mitglied seine eigene Ansicht mitgebracht. Nur hinsichtlich der Beschränkung, welche der Antrag des Frhrn. v. Göler d. ä. enthält, erlaube ich mir den Wunsch auszusprechen, daß man dieselbe nicht annehmen möge. Wenn wir die Oeffentlichkeit als Prinzip aufstellen wollen, so dürfen wir die fragliche neue Bestimmung nicht aufnehmen. Denn darnach hätten wir nicht den Grundsatz: die Schlußverhandlung ist öffentlich, sondern wir hätten den Grundsatz: die Schlußverhandlung ist geheim, wenn nicht der Angeschuldigte auf Oeffentlichkeit anträgt. Es wäre dies zudem gegen die Ansicht der hohen Kammer, welche sie schon einmal in der Discussion über das Strafgesetz und über diesen Entwurf ausgesprochen hat, daß nämlich dem

Angeschuldigten nicht die Befugniß gegeben werden dürfe, den Richter zu diesem oder jenem Schritte zu veranlassen.

Durch den §. 208 ist der Vorstand des Bezirksstrafgerichts ermächtigt, wenn der Angeeschuldigte aus erheblichen Gründen auf eine geheime Sitzung anträgt, diesem Antrag Folge zu geben. Es kann daher für den Angeeschuldigten eine solche milde Rücksicht eintreten, wenn die Deffentlichkeit für ihn nach den besonderen Verhältnissen zu hart wäre.

Es ist nicht richtig, daß das Publicum in minder schweren Fällen nicht auch ein Interesse an der Deffentlichkeit haben könnte; im Gegentheil, es wird diese in vielen Fällen zu seiner Beruhigung beitragen. Ich muß nur an Untersuchungen bekannter Gauner und Diebe erinnern, welche ganze Gegenden in Sorge versetzten. Wenn solche aus Mangel an den nöthigen Beweismitteln klagfrei gesprochen wurden, so wurden oft sehr ungerechte Urtheile gegen die Gerichte gefällt. Wenn aber die Leute sehen und sich selbst überzeugen, daß man solche schlechte Menschen nicht hat überführen können, so ist dies für das ganze Publicum von großem Werth.

Frhr. v. Göler d. ä.: Das Publicum wird sich in einem solchen Falle durchaus nicht davon überzeugen, daß man das Schuldig nicht hätte aussprechen sollen; denn das Publicum fällt sein Urtheil nach andern Gründen als der Richter.

Ich muß übrigens meinen Antrag wiederholen, indem ich denselben auch nicht nach der Ansicht des Frhrn. v. Marschall modificiren kann. Wenn die Deffentlichkeit dem Angeeschuldigten gegen seinen Wunsch aufgedrungen werden könnte, so müßte ich gegen das ganze Gesetz stimmen.

Geh. Rath Vogel: Wenn man die Absicht hat, dasjenige, was der §. 209 für die geheime Sitzung gestattet, auch für die öffentliche Sitzung zuzulassen, so müßte dies auch Anwendung finden in dem Falle, den der letzte Satz des §. 209 erwähnt, wenn nämlich die beschuldigte Person, welche sich dem Strafverfahren angeschlossen hat, eine Frauensperson ist. Diese Bestimmung müßte daher auch aufgenommen werden.

Prälat Hüffel: Der einzige Ausweg scheint mir

in der Annahme des Vorschlags des Frhrn. von Marschall zu liegen; alsdann könnte das erfüllt werden, was die Zeit verlangt, ohne daß die öffentliche Sittlichkeit darunter leiden würde. Indessen ist dieser Ausweg nichts als das Kleinste unter zwei Uebeln.

Die Kammer nimmt nach Verwerfung der übrigen Anträge den Vorschlag des Hofgerichtspräsidenten Obkircher und denjenigen des Frhrn. v. Marschall an. Der §. 206 lautet darnach folgendermaßen:

„Die für die Schlußverhandlung bestimmte Sitzung ist in denjenigen Sachen, welche vor dem Hofgerichte verhandelt werden, in dem Maße öffentlich, daß erwachsenen Personen männlichen Geschlechts der freie Zutritt gestattet wird.

Ist die angeschuldigte Person eine Frauensperson, so wird auf deren Antrag auch Frauenspersonen, deren Anzahl der Präsident bestimmt, der Zutritt gestattet.“

§. 207.

Frhr. v. Andlaw: Hier entsteht die Frage, auf welche Weise das Gericht seinen Willen kund zu geben hat? Wird es nicht zweckmäßiger sein, diese Befugniß ausnahmsweise die Schlußverhandlung in geheimer Sitzung vorzunehmen, anstatt dem Gerichte, dem Präsidenten desselben anheim zu stellen? Ich bin überhaupt der Meinung, daß dem Präsidenten eine ausgedehnte Gewalt zustehen müsse, weil ich glaube, daß das ganze Gelingen dieses neuen Formenwesens zunächst von der Fähigkeit des Präsidenten abhängen wird. Ich möchte daher, vorausgesetzt, daß mir kein genügender Aufschluß darüber gegeben wird, darauf antragen, daß man an die Stelle der Worte „das Gericht“ die Worte setze: „der Gerichtsvorstand.“

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Es scheint mir angemessen zu sein, eine so wichtige Frage, wie diese, zur collegialen Entscheidung auszusetzen.

Frhr. v. Andlaw: Durch einfache Majorität oder durch Unanimität?

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Durch einfache Majorität.

Die Kammer beschließt hierauf die Annahme des §. 207 nach dem Commissionsantrag.

§. 208.

Frhr. v. Marschall: In Folge der Abänderung des §. 206 wird dieser Paragraph folgende Fassung erhalten müssen:

„In Sachen, die vor dem Bezirksstrafgericht verhandelt werden, und in solchen, welche an und für sich zur Zuständigkeit der Bezirksstrafgerichte gehören, aber wegen des befreiten Gerichtsstandes des Angeeschuldigten in erster Instanz an das Hofgericht gelangen, findet eine öffentliche Verhandlung nur statt, wenn der Angeeschuldigte darauf anträgt, und keiner der in dem §. 207 aufgeführten Gründe zum Ausschluß der Öffentlichkeit vorliegt.“

Die Kammer erklärt sich hiermit einverstanden.

Die

§§. 209—211

werden ohne Bemerkung nach den Commissionsanträgen genehmigt.

§. 212.

Staatsrath Nebenius: Ich hätte gewünscht, daß der ganze Gang der Schlussverhandlung etwas genauer bezeichnet und dem Präsidenten eine bestimmte Form in dem Gesetze selbst vorgeschrieben worden wäre. Bei öffentlichen Verhandlungen schon begewohnt hat, wird überzeugt sein, daß die Feierlichkeit derselben von einem gleichförmigen regelmäßigen Gange und von dem steten Gebrauch gewisser Formen abhängig ist. Dies liegt schon in der Natur des menschlichen Wesens. Eine solche Feierlichkeit ist aber nicht nur dem Ernste und der Würde der Strafrechtspflege angemessen, sondern auch nothwendig, damit diese einen heilsamen Eindruck auf das anwesende Publicum, die Zeugen und den Angeeschuldigten selbst äußere.

Ich möchte eine Discussion hierüber nicht veranlassen. Wenn jedoch diese Anregung ihren Zweck nicht verfehlt hat, so könnte vielleicht beschlossen werden, den vorliegenden Titel an die Commission zurückzuweisen. Es würde keiner weitläufigen Erörterungen bedürfen, da man gute und erprobte Muster hat. Ich halte nament-

lich für nothwendig, daß der Präsident, wie es auch in andern Ländern üblich ist, nachdem er den Angeklagten nach seinen Personalien gefragt hat und die Anklageacte verlesen worden ist, sich mit einer Anrede an den Angeklagten und seinen Bertheidiger wendet, die Anklagepunkte hervorhebt, der Staatsanwalt alsdann die Anklage näher begründet und somit die Einleitung in die ganze Verhandlung gegeben wird. Hierauf wird die Zeugenliste verlesen, wobei jeder Theil seine Erinnerungen vortragen kann und sodann die Zeugenvernehmung begonnen.

Frhr. v. Andlaw: Wenn der Hr. Staatsrath Nebenius seine Ansichten in einen bestimmten Antrag zusammen fassen wollte, so wäre ich geneigt, ihn zu unterstützen. Ich habe bereits darauf aufmerksam gemacht, daß die Stellung des Präsidenten viel schärfer bezeichnet werden müßte, als ich sie im Entwurfe bezeichnet finde, wenn das Resultat des Verfahrens ein günstiges sein soll. Die Regierung hat zwar erklärt, es werde durch besondere Verordnung die Polizei im Gerichtssaale geordnet werden; allein ich wünsche nicht, daß noch besondere Instructionen diesem Verfahren angereicht, sondern daß alle Bestimmungen, welche die Formen betreffen, in das Gesetz aufgenommen werden, weil aus solchen Instructionen häufig Widersprüche hervorgehen, welche störend auf das Verfahren einwirken.

Prälat Hüffel: Ich theile die Ansicht des Hrn. Staatsraths Nebenius aus voller Seele. Die Gerichte sind da, um im Namen Gottes zu richten, und müssen ihre Functionen, welche sie vor den Augen des Publicums ausüben, mit einer gewissen Feierlichkeit vornehmen. Hierzu dienen hauptsächlich gewisse statarische Formen, welche der ganzen Verhandlung den Charakter der Gleichförmigkeit und würdevollen Darstellung verleihen. Ich wünsche daher auch, daß die Sache an die Commission zurückgegeben werde.

Reg. Comm. Ministerialrath Brauer: Beide Punkte, die der Hr. Staatsrath Nebenius herausgehoben hat, sind nach meinem Dafürhalten ausdrücklich in dem vorgelegten Entwurfe entschieden. Was nämlich die Anrede des Präsidenten betrifft, so spricht sich der §. 211

deutlich darüber aus. Ueber den zweiten Punkt aber, nämlich die Reihenfolge der Zeugenabhör, ist der §. 210 maßgebend, wornach der Präsident die Ordnung zu bestimmen hat, in welcher die einzelnen Beweismittel vorzubringen sind.

Auf die allgemeine Bemerkung des Frhrn. v. Andlaw muß ich erwidern, daß der Entwurf an Umfang bedeutend zunehmen würde, wenn man Alles, was in das Gebiet der Verordnung und Instruction gehört, in das Gesetz aufnehmen wollte. Es ist dies um so weniger angemessen, als die Regierung dadurch verhindert würde, eine solche Verordnung, wenn sie sich in der Praxis nicht bewährt, sofort abzuändern und hiezu den weitläufigen Weg der Gesetzgebung einschlagen müßte.

Staatsrath Nebenius: Ich will in ein näheres Detail der Frage nicht eingehen, weil hier eine Fassung nicht improvisirt werden kann, und es vor Allem nur darauf ankommt, ob der geäußerte Gedanke im Allgemeinen Anklang findet. Ich finde in dem Entwurfe kein klares Bild des ganzen Ganges der Verhandlung.

Was die Zeugenabhör betrifft, so muß ich darauf aufmerksam machen, daß der Entwurf darüber, wie es gehalten werden solle, wenn gegen die Ordnung der Zeugenabhör Einsprache erhoben wird, keine Bestimmung enthält.

Ich halte es nicht für zweckmäßig, daß der Präsident mit einer mehr oder weniger ausführlichen Darstellung des Gegenstandes der Verhandlung beginnt. Dies sollte nach Verlesung der Anklageacte geschehen.

Der Einwand, daß die gewünschten Bestimmungen reglementärer Natur seien, möchte ich hier nicht gesten lassen; denn die ganze Prozeßordnung hat die Natur eines Reglements. Wenn man im Allgemeinen das Bedürfnis einer nähern Entwicklung der Form der Verhandlung nicht anerkennt, so enthalte ich mich eines Antrags und jeder weitem Erörterung; andern Falles wiederhole ich aber den Antrag, diesen Titel an die Commission zurückzuweisen, um eine den Gang und die Form der Verhandlung in den angegebenen Beziehungen bestimmter bezeichnende Fassung vorzulegen. Ich trage die einzelnen Bestimmungen, die ich für angemessen halte,

nicht hier vor, weil ich, wenn die Grundansicht, worauf mein Antrag beruht, nicht gebilligt wird, eine spezielle Discussion über solche einzelne Bestimmungen für zwecklos halte und vermeiden will.

Frhr. v. Göler d. j.: Ich will auf die Sache selbst nicht eingehen, sondern beschränke mich auf die formelle Bemerkung, daß es doch eigentlich nicht angeht, einen Gegenstand auf solche Art an die Commission zurückzuweisen, nämlich mit dem allgemeinen Auftrag, die Commission solle sich damit beschäftigen, ob es nicht zweckmäßig sei, noch mehrere reglementäre Bestimmungen in das Gesetz aufzunehmen. Ich glaube, ein solcher unbestimmter Antrag ist gegen den Geist der Geschäftsordnung.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly erwidert dem Staatsrath Nebenius, daß der §. 210 nicht eine ausführliche, sondern im Gegentheil eine kurze Darstellung des Gegenstandes der Verhandlung von Seite des Präsidenten vorschreibe, eine solche aber als Einleitung des Schlußverfahrens angemessen sei, und wünscht, daß die Bestimmung der angedeuteten Formen der Regierung und der Praxis überlassen werde.

Nachdem sich auch Geh. Rath v. Reck gegen die Zurückweisung dieses Titels an die Commission erklärt hatte, wird der Antrag des Staatsraths Nebenius verworfen und der §. 212 nach dem Vorschlag der Commission angenommen.

§. 213.

Staatsrath Nebenius: Aus den Bemerkungen, womit Ihre Commission ihren Antrag begründet, leuchtet die Voraussetzung hervor, daß eine Berichtigung der früheren Aussage der Zeugen in der Schlußverhandlung zu einer Untersuchung wegen Meineids führen werde, da nur durch eine solche Untersuchung ermittelt werden kann, ob der Zeuge, der eine frühere Aussage berichtet, in der Voruntersuchung wissentlich falsch ausgesagt habe. Ich habe kein so großes Bedenken bei der Aufforderung der Zeugen zur Berichtigung ihrer frühern Aussage, wie die Commission. Sie selbst, hochgeehrte Herren! theilen die Ansicht, daß die Ueberlieferung der Aussagen eines Dritten durch die Schrift eine mißliche Sache sei. Wie leicht unterlaufen hiebei Unrichtigkeiten und Mißverständ-

nisse. Die Zeugen würden in einem solchen Fall, wenn es ihnen nicht möglich wäre, ihre Angaben in der öffentlichen Sitzung zu verbessern, ohne sich der Gefahr einer Untersuchung wegen Meineids auszusetzen, häufig in eine furchtbare Lage gerathen. Fragen Sie die Erfahrung in Frankreich. Der dortige Cassationshof hat entschieden, daß wenn die Berichtigung der Aussage in der öffentlichen Sitzung erfolge, der Zeuge wegen Meineids nicht in Untersuchung genommen und bestraft werden solle. Ich halte es für sehr bedenklich, von der stricten Ansicht der Commission auszugehen. Indessen gebe ich zu, daß die von der zweiten Kammer gewählte Fassung Bedenken zu erregen geeignet ist. Es wird dadurch gewissermaßen vorausgesetzt, daß der Zeuge bei seiner frühern Einvernahme unrichtig ausgesagt habe und die nachträgliche Berichtigung derselben als etwas Gleichgültiges betrachtet. Diese Bedenken könnten aber durch einen Zusatz entfernt oder wenigstens vermindert werden.

Geh. Rath v. Reck: Die Commission sagt nicht, daß die Berichtigung einer frühern beschworenen Aussage in der Schlußverhandlung immer eine Untersuchung wegen Meineids zur Folge haben solle, sie sagt nur, daß eine solche alsdann, wenn der Zeuge früher wissentlich falsch ausgesagt hat, einzuleiten sei.

Die Hauptabänderung, welche die Commission der hohen Kammer vorschlägt, besteht darin, daß man dem Präsidenten nicht die Verpflichtung auferlegen solle, die Zeugen aufzufordern, daß sie mit Verbesserung dessen, was sie in der Untersuchung unvollständig oder unrichtig angegeben haben, Antwort ertheilen. Die Commission war nämlich der Ansicht, daß die Ablegung eines Eides auf jeden moralischen und religiösen Menschen einen so tiefen Eindruck hervorbringe, daß, wenn ein Zeuge in der Voruntersuchung eidlich vernommen wurde, man nicht von der Voraussetzung ausgehen dürfe, daß er unrichtig ausgesagt habe. Es ist freilich möglich, daß ihm in der Schlußverhandlung Einzelnes klarer, als früher, vor die Seele tritt, und eine Berichtigung nothwendig macht. Allein eine solche kann er abgeben, ohne daß er eine Untersuchung wegen Meineids zu besorgen

hätte, und ohne daß es desfalls einer besonderen Aufforderung des Präsidenten bedürfte.

Staatsrath Rebenius: Wenn es hieße „wissentlich falsch ausgesagt“, dann würde ich die Einwendung gegen den Vorschlag der zweiten Kammer für begründet halten. Ich halte diese Erinnerung an den abgelegten Eid und die fragliche Aufforderung des Präsidenten für sehr nützlich in dem Stadium des Processes, wo der Zeuge vor versammeltem Gerichte steht. Es soll jeder gewissenhafte Zeuge, ehe er in der Schlußsitzung erscheint, nochmals mit sich zu Rathe gehen, was er von der Sache der Wahrheit gemäß auszusagen vermöge. Es ist möglich, daß ihm das, worüber er früher zweifelhaft oder im Irrthume befangen war, durch Nachdenken wieder klarer und bestimmter erscheint.

Wird nun keine Erinnerung an ihn gerichtet, wird ihm nicht erklärt oder angedeutet, daß er sich durch die Verbesserung seiner Aussagen der Gefahr einer Untersuchung wegen Meineids nicht aussetze, so mag ihn die Besorgniß für seine Person leicht abhalten, das Versäumte nachzuholen, das wahrheitswidrig Angegebene zu berichtigen. Bedenken wir, daß auch der Gesetzgeber der menschlichen Schwäche Rechnung tragen muß und zu große rücksichtslose Strenge das gerade Gegentheil ihres Zweckes herbeiführt. Erwägen wir, daß von der Verbesserung einer wahrheitswidrigen Aussage vielleicht die Uebersührung der Schuld, die Freisprechung der Unschuld abhängt. Folgen wir der Entscheidung des französischen Cassationshofes, welcher auf eine reiche Erfahrung gestützt, die Nothwendigkeit der Bestimmung, welche die zweite Kammer vorgeschlagen hat, erkannte. Sollte sich die hohe Kammer nicht hiezu entschließen, so schlage ich, um jedes Bedenken zu beseitigen, vor, nach den Worten „Untersuchung“ etwa einzuschalten „aus Mißverständnis oder Uebereilung.“

Geh. Rath v. Reck: Ich will nur auf die Bemerkung, daß es zweckmäßig sei, den Zeugen an den Eid zu erinnern, erwidern, daß dies gerade nach dem Vorschlag der Commission geschehen soll, daher der Wunsch des Hrn. Antragstellers bereits erfüllt ist.

Frhr. v. Göler d. j.: Es war die Absicht der Com-

mission, den Fall, welcher am häufigsten vorkommt und die Regel bildet, nämlich, daß die Zeugen schon in der Voruntersuchung beeidigt wurden, vorauszuschicken, und alsdann die Ausnahme oder den selteneren Fall, daß der Zeuge erst in der Schlußverhandlung beeidigt wird, folgen zu lassen.

Wir haben diesen Paragraphen so kurz und einfach als möglich gefaßt, weil sich Vieles von dem, was in denselben ausdrücklich aufgenommen werden soll, von selbst versteht. Man wird von keinem Zeugen verlangen, daß er in der öffentlichen Sitzung mit den nämlichen Worten das aus sage, was er in der Voruntersuchung angegeben hat; eben so wenig wird man eine Untersuchung wegen Meineids gegen ihn einleiten, wenn er früher etwas vergessen hat und dieses nachträgt. Daher muß der Richter ihn über Alles fragen, was relevant ist. Ich glaube, es wird am Besten sein, hierüber so wenig Vorschriften als möglich zu ertheilen, und der vernünftigen Leitung der Gerichte zu vertrauen.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Diese Ansicht theile ich vollkommen. Es ist beinahe einerlei, ob Sie den Entwurf der Regierung, die Fassung der zweiten Kammer, oder den Commissionsantrag annehmen. Ein tüchtiger Präsident wird nicht unterlassen, den Zeugen nach Umständen auch anzufordern, er möge, wenn er sich früher geirrt habe, seine Aussage nunmehr verbessern. Dieses kann man dem Präsidenten gar nicht wehren. Auch bisher wurde ein Zeuge, welcher bei einer spätern Einvernahme in einzelnen Punkten von seiner früheren Angabe abgewichen ist, nicht geradezu wegen Meineids in Untersuchung genommen. Um deshalb gegen ihn einschreiten zu können, mußten besondere Gründe dafür, daß er wissentlich falsch ausgesagt habe, vorhanden sein.

Die Kammer beschließt hierauf den §. 213 nach dem Vorschlage der Commission anzunehmen.

Die

§§. 214—217

werden ohne Bemerkungen nach den Anträgen der Commission genehmigt.

§. 218.

Hofgerichtspräsident Obkircher: Ich erlaube mir,

hier eine veränderte Redaction der Schlußworte des Commissionsantrags vorzuschlagen. Letztere lauten: „kann der Präsident die Aufzeichnungen vorlesen lassen; eine Genehmigung derselben findet nicht statt.“ Dafür würde ich zu größerer Deutlichkeit setzen:

„kann der Präsident die neue Erklärung selbst zu Protokoll dictiren, oder die durch den Gerichtsschreiber geschene Aufzeichnung vorlesen lassen. Einer Genehmigung des Aus sagenden bedarf diese selbe nicht.“

Es muß dem Ermessen des Präsidenten frei gestellt werden, ob er, wo es auf die wörtliche Fassung ankommt, das Protokoll dictiren, oder seine Aufnahme der Fähigkeit des Gerichtsschreibers anvertrauen will. Im letzten Fall sollte aber die Verlesung des Protokolls jedenfalls geschehen.

Staatsrath Nebenius unterstützt diesen Antrag.

Geh. Rath v. Neck: Nach der ursprünglichen Fassung scheint man eine vollständige Darstellung der Schlußverhandlung im Auge gehabt zu haben. Die Commission glaubte aber, daß das ganze Bild derselben den Richtern, wenn sie zur Fällung des Urtheils schreiten, vor der Seele schweben und der Richter nicht nöthig haben werde, auf ein vollständiges Protokoll zu recurriren. Allerdings ist es erforderlich, den Verlauf der Verhandlungen aufzunehmen; allein dieses ist in beiden Fassungen so vorgezeichnet, daß im Zusammenhange des Verfahrens keine Lücke entsteht. Die Abweichung der vorliegenden Fassung besteht namentlich in dem zweiten Satze des Commissionsantrags, der von dem Hrn. Hofgerichtspräsidenten Obkircher herausgehoben worden ist. Derselbe beabsichtigt durch seinen Antrag den Regierungsentwurf wenigstens in so fern wiederherzustellen, daß, obgleich nur da, wo es auf wörtliche Fassung ankommt, der Präsident entweder selbst dictiren oder die vom Gerichtsschreiber allein aufgenommene Aussage vorlesen lassen muß.

Was den ersten Punkt desselben betrifft, nämlich, daß der Präsident die neuen Erklärungen auch zu Protokoll dictiren könne, so ist dies durch die Fassung der Commission nicht ausgeschlossen, welche sagt, der Präsident

lasse die Abweichungen u. s. w. durch den Gerichtsschreiber aufzeichnen. Diese Aufzeichnung kann nun nach der eigenen Auffassung des Gerichtsschreibers oder wie sie vom Präsidenten dictirt wurde, geschehen; nur scheint es nicht rathsam, auf das Dictiren, das nur eine Ausnahme bleiben soll, ausdrücklich hinzuweisen.

Der zweite Antrag geht dahin, daß, wo es auf wörtliche Fassung ankommt, die Verlesung des Protokolls, wenn es der Präsident nicht dictirt hat, immer stattfinden solle. Ich zweifle nicht, daß der Präsident Dasjenige, was der Gerichtsschreiber notirt hat, in der Regel verlesen lassen wird. Allein es lassen sich auch Gründe denken, welche ihn bestimmen könnten, die Vorlesung als überflüssig zu umgehen. Es scheint mir daher rathlicher, dieselbe, da sie ohnehin auf die Beurtheilung der Richter, welche ja die Aussage vernommen haben, keinen Einfluß übt, nicht gerade vorzuschreiben.

Hofgerichtspräsident Obkircher: Der Hauptgrund meines Vorschlags liegt darin, daß es sich, wo es auf wörtliche Fassung ankommt, um einen wichtigen Punkt handelt, und dem Publicum, dem Staatsanwalt und dem Angeeschuldigten von hohem Interesse ist, sich davon zu überzeugen, daß die Aufzeichnung wörtlich geschehen ist; denn die Richter benutzen dieselbe, wenn sie sich mit dem Urtheil beschäftigen.

Frhr. v. Andlaw: Ich setze voraus, daß der Zweck des letzten Satzes, welcher nach dem Commissionsantrag lautet: „eine Genehmigung derselben findet nicht statt“ oder nach dem Vorschlag des Hrn. Hofgerichtspräsidenten Obkircher: „Einer Genehmigung des Aus sagenden bedarf dieselbe nicht“, dahin geht, zu verhindern, daß ein in der Schlußsitzung aufgenommenes Protokoll für ungültig erklärt wird. Durch diese Bestimmung könnte aber ein Mißverständniß veranlaßt werden, nämlich daß der Zeuge oder Angeeschuldigte nicht einmal eine Berichtigung, welche im Interesse der Sache nützlich wäre, an dem einmal aufgenommenen Protokoll vornehmen könnte. Dieses Mißverständniß könnte jedoch durch Einschaltung des Wortes „ausdrücklich“ beseitigt werden.

Hofgerichtspräsident Obkircher: Damit ist die Berichtigung nicht ausgeschlossen, wenn der Präsident die

Aussage dictirt, oder der Gerichtsschreiber selbst sie abgefaßt und sodann vorzulesen hat. Der Zeuge oder der Angeeschuldigte kann die ihm nöthig scheinenden Erinnerungen machen. Eine solche Berichtigung wäre nur dann unmöglich, wenn der Gerichtsschreiber für sich die Angabe niedergeschrieben hat und eine Verlesung derselben nicht stattfindet.

Frhr. v. Marschall: Es wird vielleicht am besten sein, den letzten Satz ganz zu streichen.

Staatsrath Rebenius: Man könnte alsdann doch daran zweifeln, ob die nicht genehmigte Aufzeichnung vollkommene Glaubwürdigkeit hat.

Frhr. v. Göler d. j.: Den letzten Vorschlag des Herrn Hofgerichtspräsidenten Obkircher würde ich unterstützen; allein den ersten halte ich nicht für nöthig, weil er schon in der von der Commission vorgeschlagenen Fassung liegt.

Frhr. v. Andlaw: Meine Bedenken würden durch folgende einzuschaltenden Worte wegfallen:

„wenn der Angeeschuldigte nicht sogleich eine Berichtigung verlangt.“

Frhr. v. Marschall: Es scheint mir das Ganze mehr eine Redactionsache zu sein.

Hofgerichtspräsident Obkircher: Dem muß ich widersprechen. Nach meinem Vorschlag muß der Zeuge und der Angeeschuldigte, wo es auf wörtliche Fassung ankommt, davon in Kenntniß gesetzt werden, wie die Aufzeichnung vorgenommen wurde, nach dem Antrag der Commission ist dieses nicht nothwendig.

Geh. Rath v. Keck: Ich muß doch bitten, die Fassung der Commission beizubehalten. Es würden durch den Vorschlag des Hofgerichtspräsidenten Obkircher Kämpfe über die Redactionen in der Schlußsitzung hervorgerufen, welsch' letztere, namentlich wenn der eine Theil von ganz andern Gesichtspunkten ausgeht, als der andere, in großen öffentlichen Versammlungen vielen Schwierigkeiten unterworfen sind.

Dagegen habe ich nichts einzuwenden, wenn man am Schlusse sagt: „einer Bestätigung bedarf es nicht.“ Ja ich halte diesen Satz für sehr nothwendig, um die Anfechtungen des Protokolls von Seiten des Angeeschuldigten

ten und die daraus entstehenden Streitigkeiten zwischen ihm und dem Staatsanwalt zu vermeiden. Würde man eine Genehmigung des Protokolls in der öffentlichen Sitzung verlangen, so könnten dadurch Scenen hervorgerufen werden, welche einen sehr ungünstigen Eindruck auf das Publikum hervorbringen müßten.

Hofgerichtspräsident Obkircher: Es handelt sich nicht um weitläufige Protokolle, sondern nur um einzelne Abänderungen oder neue Zusätze, wo es auf die wörtliche Fassung ankommt. Ueber die Redaction derselben wird man sich daher, wenn etwa Anstände dagegen erhoben werden, in kurzer Zeit vereinigen.

Staatsrath Nebenius: Ich halte den Vorschlag des Herrn Hofgerichtspräsidenten Obkircher, wornach der Präsident, wenn er nicht das vom Gerichtschreiber ohne seine Mitwirkung aufgenommene Protokoll verlesen lassen will, die Aussage dictiren soll, für ganz passend. Dieses geschieht ja im Augenblick, wo die Angabe gemacht wird und der Angeschuldigte und Staatsanwalt hört, was niedergeschrieben wird. Beide können alsdann ihre Erinnerungen vortragen. Wenn der Gerichtschreiber nach seiner Auffassung das Protokoll aufnimmt, so können später leicht Anstände erhoben werden.

Bei der Abstimmung beschließt die Kammer die Annahme des Commissionsantrags mit der von dem Hofgerichtspräsidenten Obkircher vorgeschlagenen Modification des letzten Satzes, welcher darnach lautet:

„einer Genehmigung des Ausagenden bedürfen sie nicht.“

Die

§§. 219—222

werden ohne Bemerkung nach den Commissionsanträgen genehmigt.

§. 223.

Frhr. v. Andlaw: Ich erlaube mir die Frage an den Herrn Regierungscommissär, wie es in dieser geheimen Sitzung der Gerichtshöfe gehalten werden solle? Ich glaube, daß hier im Geseze eine Lücke zwischen diesem §. 223 und 224 besteht, und ich vermüthe, daß es in der Absicht der Regierung liegt, diese durch eine besondere Instruction auszufüllen. Ich lege einen großen

Werth auf diese Sache, und bin in meiner Ansicht durch die neueste Schrift, welche der Herr Geh. Rath Mittermaier über den Judicienbeweis veröffentlicht hat, bestärkt worden. Ich bin nicht mit mir einig, ob diese Sache hierher gehört, oder zu dem Beweise in Strafsachen; glaube übrigens, daß selbst über die Berathung des Gerichts in geheimer Sitzung und die Fällung des Urtheils der Entwurf Weiteres und Bestimmteres enthalten sollte, als er enthält. Der Vorstand eines Gerichtshofs hat, wie ich schon bemerkt habe, einen außerordentlichen Einfluß auf das Schlußverfahren. Dieser Einfluß ist nicht minder auch bei der Berathung vorhanden; es wird auf die Fragestellung ungemein viel ankommen, namentlich da, wo es sich um Indicien handelt.

Mittermaier und viele Praktiker stimmen daher dahin: „Der Vorstand des Gerichts habe jedes Gerichtsmitglied aufzufordern, die Elemente, worauf seine Ueberzeugung beruht, daher die Indicien, worauf der einzelne Richter verurtheilt, und die Gründe anzugeben, warum er den Zusammenhang der Indicien für genügend zur Beurtheilung betrachtet.“

Hierauf folgt erst die Abstimmung über die einzelnen Indicien, und zwar so, daß jedes Mitglied des Gerichtshofs sich selbst über diesen Zusammenhang Rechenschaft ablegt. Bei manchen Gerichtshöfen wird die Sache in der Weise behandelt, daß der Präsident nicht allein über jedes einzelne Indicium abstimmen läßt, sondern über die einzelnen Gründe, welche die Mitglieder des Gerichtshofs bestimmen, diese Indicien für genügend zu erachten. Der Fall ist sehr häufig, daß die Richter hinsichtlich der ersten Frage übereinstimmen, wenn es aber dahin kommt, über die Gründe sich zu vereinbaren, in ihrer subjectiven Ueberzeugung von einander abzuweichen. Es scheint mir von großer Wichtigkeit, diese Punkte hier festzuhalten und zu bestimmen, weil ich darin eine Garantie für die Wahrheit der Ueberzeugung erkenne, und durch diesen wechselseitigen Austausch der Gründe das Factum in ein unzweideutiges Licht gestellt wird, wie es auf andere Weise nicht geschehen könnte.

Geh. Rath Vogel: Der verehrte Redner vor mir

findet hier eine Lücke. Diese Lücke erklärt sich dadurch, daß der Entwurf den Grundsatz annimmt, die Verathung solle geheim sein. Diesen Grundsatz möchte ich nicht bestreiten; allein in anderer Beziehung glaube ich, daß hier noch etwas gesagt werden sollte, nämlich hinsichtlich der Stimmenmehrheit.

Das Gesetz enthält Bestimmungen, welche sich auf die Größe der Stimmenmehrheit beziehen. Wenn aber über die Verathung, die in geheimer Sitzung vor sich geht, nichts aufgezeichnet wird, so würde ja nicht einmal bekundet, daß und welche Stimmenmehrheit vorhanden sei, was doch z. B. in den Fällen des §. 228 von großer Bedeutung ist. Ich verlange nicht, daß eine namentliche Abstimmung im Protokoll aufgezeichnet werden soll, auch nicht, daß zu der Stimme jedes Richters die Entscheidungsgründe im Protokoll angegeben sein sollen. Aber die Art und Größe der Stimmenmehrheit sollte im Protokoll bemerkt werden. Man wird vielleicht sagen, dieses verstehe sich von selbst oder die Regierung werde es durch Verordnung bestimmen.

Ich glaube stets bewiesen zu haben, daß ich nichts in ein Gesetz aufgenommen sehen will, was die Regierung durch Verordnung bestimmen kann; allein hier habe ich die Ueberzeugung, daß eine Vorschrift in das Gesetz aufgenommen werden sollte. Es wird dieses zwar wohl von jedem vorsichtigen Präsidenten von selbst geschehen, und ich stimme der Ansicht gar nicht bei, als ob man für den Präsidenten gleichsam ein ABC-Buch schreiben sollte. Der Präsident wird wissen, wie er die Verhandlung leiten soll, damit sie im Geist des Gesetzes vor sich gehe, und es hätte daher z. B. darüber keiner Vorschrift bedurft, daß der Präsident die Ordnung bestimmt, in welcher die Zeugen abgehört werden; aber darüber, ob und was über das Resultat der Verathung das Gerichtsprotokoll enthalten soll, ist eine Bestimmung nöthig.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Die Frage, nach welchen Momenten eine Stimmenmehrheit zu bemessen sei, ist äußerst schwierig. Ich würde anrathen, die Lösung derselben den Erörterungen der Wissenschaft und dem gesunden Sinne der Praxis zu überlassen und sich

hierbei der gewaltigen Scheere der Gesetzgebung nicht zu bedienen.

Die neueste, von dem Frhrn. v. Andlaw citirte Ansicht des Geh. Rath's Mittermaier findet wohl ebenso viele Gegner als Anhänger; man streitet über diese Materie schon sehr lange. So viel ist übrigens gewiß, daß, wenn man immer wieder nach den Gründen, welche die Ueberzeugung eines Botanten bilden, fragen wollte, man sich in's Endlose verlieren würde. Es könnte sich ergeben, daß bei einem Collegium jedes der Mitglieder für sich die That und den Urheber derselben als hergestellt betrachtet, allein jedes Mitglied aus besondern Gründen.

Sollte man alsdann sagen können, es bestehe keine Majorität? Eine solche Ansicht würde vielleicht die Stimme einiger Juristen für sich, die öffentliche Meinung aber zweifellos gegen sich haben. Eine ganz andere Frage ist die, ob über die Verathung ein Protokoll aufgenommen werden solle. Dies wird allerdings zu geschehen haben, eine deßfallige Bestimmung aber im Gesetze nicht nothwendig sein.

Hofgerichtspräsident Obkircher: Die Beurkundung, mit welcher Stimmenzahl das Urtheil gefällt wurde, ist durchaus erforderlich, namentlich wegen des Recurses, daher eine Vorschrift darüber im Gesetze angemessen, worauf ich den Antrag stelle.

Staatsrath Rebenius: Ich erkläre mich auf's Entschiedenste gegen Reglements dieser Art. In diesem Gebiete will ich keine Reglements. Hält man Vorschriften für nöthig, so sollen sie im Gesetze Platz greifen. Ich unterstütze daher den Antrag des Herrn Hofgerichtspräsidenten Obkircher. Wenn man von allzu ängstlichen Bestimmungen gesprochen und, wie es mir dünkt, zugleich auf einen von mir in der heutigen Sitzung gestellten Antrag hingedeutet hat, so muß ich bemerken, daß es mir zur besondern Genugthuung gereicht, in dieser Beziehung mit einem Manne in vollkommener Uebereinstimmung zu stehen, welcher nicht mehr lebt, an dessen Arbeiten aber wir bis heute zehren und noch lange zehren werden.

Geh. Rath v. Reck: Die Bemerkung des Frhrn.

v. Andlaw gibt zwar zu sehr interessanten Betrachtungen Veranlassung, dürfte aber von der Gesetzgebung nicht näher berücksichtigt werden; denn am Ende müßte man hier die Regeln der Logik wiederholen, wenn man die näheren Formen bezeichnen wollte, in wie fern eine Thatsache als erwiesen anzunehmen sein möchte oder nicht. In so fern muß eine Uebereinstimmung der erforderlichen Majorität der Richter wohl vorhanden sein, als es sich darum handelt, ob ein bestimmtes Indiciem vorhanden sei oder nicht, denn nach dem Entwurf wird zur Herstellung des Beweises durch bloße Indicien immerhin eine Mehrzahl solcher Anzeigen erfordert. Eine Uebereinstimmung hinsichtlich der Gründe für das Vorhandensein eines Indiciems aber kann nicht verlangt werden.

Was nun die Form der Ausfertigung des Urtheils in der geheimen Berathung betrifft, so glaube ich nicht, daß es nöthig ist, hierüber etwas Weiteres zu sagen. Wir haben im Gesetz die Vorschrift, daß eine bestimmte Majorität nothwendig sei, um ein Urtheil zu Stande zu bringen. Es versteht sich von selbst, daß in demselben die Zahl der Stimmen, welche das Urtheil gefällt haben, angegeben wird; allein es ist nicht nöthig, dieses hier zu bestimmen und deshalb besorgt zu sein, daß etwa durch ein Reglement ein Recht des Bürgers verletzt werden möchte. Man kann daher bei dem Commissionsantrage stehen bleiben.

Fhr. v. Andlaw: Ich theile vollkommen die Ansicht des Herrn Staatsraths Rebenius und glaube, daß, wenn es sich darum handelt, eine Proceßordnung zu geben, alle diese Reglements in derselben enthalten sein sollen. Ich bin kein Freund dieser sehr detaillirten Bestimmungen, allein, wenn man einmal diesem Systeme huldigt, so muß man ihm auch in durchgreifender Weise anhängen.

Ich erlaube mir auf das, was der Herr Staatsrath Jolly gesagt hat, Einiges zu bemerken. Es ist nicht allein die Wissenschaft, die sich für eine solche Behandlungsweise ausspricht, und die auf der andern Seite wieder entgegengesetzte Ansichten hervorgebracht hat. Diese Be-

handlungsweise besteht bei einigen Gerichtshöfen wirklich, und die guten Früchte, welche sie getragen hat, sind notorisch. Der Herr Geh. Rath Vogel wünscht diese Lücke auch ausgefüllt zu sehen. Mir schien es daher am zweckmäßigsten, diesen Titel an die Commission zurückzuweisen, damit die Sache gehörig in Erwägung gezogen werde.

Wir dürfen nicht außer Acht lassen, daß manche Garantien, die man mit dem System als nothwendig verbunden betrachtet, in dem Entwurfe fehlen. Wir haben die Geschwornengerichte nicht; wir haben kein unbedingtes Recusationsrecht, wir haben eine Menge von Consequenzen des Systems nicht, von denen man anderwärts glaubt, daß sie zu seinem Gedeihen unerläßlich sind. Wir haben dagegen einen Indicienbeweis; dieser ist auch ein Theil des Ganzen, während die Schlußtheile des Ganzen im Systeme fehlen. Ich trage daher darauf an, die hohe Kammer wolle beschließen, diesen ganzen Titel an die Commission zurückzuweisen, um wenigstens diese Lücke zwischen dem §. 223 und 224 auszufüllen.

Eine Garantie könnte vielleicht noch darin gefunden werden, daß die Stimmenzahl genannt wird, die sich für oder gegen den Ausspruch des Urtheils erklärt hat. Es würde vielleicht sogar zweckmäßig sein, daß die einzelnen Mitglieder des Gerichtshofs die Entscheidungsgründe unterzeichnen, mit welchen sie übereinstimmen.

Geh. Rath Vogel: Eine Zurückweisung an die Commission halte ich nicht für nöthig. Gegenwärtig handelt es sich nur von der, ohne weitere Berathung zu entscheidenden Frage, ob in dem Gerichtsprotokolle aufgenommen werden solle, daß das Urtheil durch Einstimmigkeit oder durch Stimmenmehrheit, und durch welche, zu Stande gekommen ist.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Ich habe gar nichts dabei zu erinnern, daß über die geheime Berathung ein Protokoll aufgenommen wird; allein es wird dies auch ohne eine Bestimmung darüber geschehen.

Fhr. v. Göler d. j.: Ich halte eine solche Bestimmung auch für überflüssig. Insbesondere muß nach

dem §. 228 beurkundet werden, daß sich zwei Drittel oder eine größere Zahl der Stimmführer für die Verurtheilung des Angeeschuldigten ausgesprochen hat. Dies ist eine Form, deren Unterlassung die Ungünstigkeit des Urtheils herbeiführt. Es wird keinem Richter einfallen, dieses nicht zu thun. Dazu gehört aber nicht, daß man die Meinung jedes einzelnen Richters mit seinem Namen aufnimmt; darauf kommt es auch nicht an, denn der Richter ist für sein Votum in der That wohl nur seinem Gewissen verantwortlich.

Staatsrath Nebenius: So viel ich weiß, werden auch jetzt bei der Fällung des Urtheils die Namen der Richter mit ihren Votis aufgezeichnet, so daß man weiß, wie jeder gestimmt hat. Es ist eine sehr wichtige Frage, ob in Strassachen wie bisher, die Stimmen in den Acten verzeichnet werden sollen oder nicht. Ich bin hierin mit dem verehrten Redner vor mir einverstanden, glaube aber, daß darüber eine Entscheidung in dem Gesetze gegeben werden sollte; man könnte sonst glauben, dies sei eine gleichgültige, reglementäre Bestimmung.

Damit bin ich einverstanden, daß keine näheren Vorschriften gegeben werden sollen, wie die Majorität der Stimmen zu finden sei. Dieses durch allgemeine Vorschriften zu bestimmen, wäre sehr schwierig.

Föhr. v. Marschall: Es ist in diesem Paragraphen weiter verfügt, daß das Urtheil alsbald nach der öffentlichen Verhandlung verkündet werden soll. Dieses wird in der Regel keinen Anstand finden; allein es werden sich auch eben so gewiß Ausnahmefälle ergeben, wo dieses nicht möglich, wenigstens nicht zweckmäßig ist, Fälle, wo der Richter nach der öffentlichen Sitzung, in welcher widersprechende Zeugenaussagen, Thatumstände, die auf die Schuld, andere, die auf die Unschuld des Inculpaten hindeuten, in rascher, ungeordneter Folge an ihm vorübergegangen, vielleicht ganz unerwartete Zwischenfälle eingetreten sind, selbst das Bedürfnis fühlen mag, noch in Ruhe und Stille den ganzen Fall zu überdenken, und das Mannigfaltige unter Hauptgesichtspunkte zusammenzustellen. Ich glaube daher, daß dem Richter wenigstens die Möglichkeit hiezu nicht ab-

geschnitten werden sollte; denn es würde wohl nicht im Interesse der Wahrheit und des Rechts liegen, wenn der Richter gezwungen wäre, auch in solchen schwierigen, zeitraubenden Fällen sofort das Urtheil zu geben, während vielleicht noch andere Fälle auf die Tagesordnung gesetzt sind und das Publicum etwas ungeduldig auf die Entscheidung harret.

Dann erlaube ich mir, auf die Bedeutung dieses Paragraphen aufmerksam zu machen; durch den zweiten Satz ist das Princip der Mündlichkeit in seiner vollen Ausdehnung adoptirt; der Zweck der schriftlichen Untersuchung ist hiernach mehr nur, das Material für die mündliche Verhandlung zu liefern, während letztere die eigentliche Grundlage des Urtheils bilden soll. Mit der Annahme dieses Satzes ist nach meinem Dafürhalten indirect die Recursfrage über die Thatfache entschieden, sobald man davon ausgeht, daß das Resultat der öffentlichen Verhandlung sich durch ein Protokoll nicht festhalten lasse.

Ich habe schon in der allgemeinen Discussion meine Ansicht hierüber geäußert, und will diese Frage daher hier nicht weiter verfolgen.

Reg. Comm. Ministerialrath Brauer: Wenn der verehrte Redner vor mir im zweiten Abschnitte des §. 223 das Princip der Mündlichkeit im weitesten Umfange adoptirt erblickt, so muß ich erwidern, daß hier darüber gar nichts entschieden ist. Dieser Paragraph sagt, das Gericht dürfe bei der Urtheilsfällung nur auf das Rücksicht nehmen, was in der Schlußverhandlung vorgekommen sei. Damit ist aber nicht vorgeschrieben, daß alle Beweismittel, welche in der Voruntersuchung erhoben wurden, in der Schlußsitzung unmittelbar reproducirt werden müssen, und die Vorlesung des Protokolls über die Zeugenaussagen u. s. w. ausgeschlossen sei, sondern nur bestimmt, daß alle Momente, worauf das Urtheil des Richters gestützt wird, diesem in der Schlußverhandlung müssen vorgeführt worden sein. Es ist also damit mehr nicht gesagt, als daß die Gerichte vollständig instruirt werden müssen.

Was aber den zweiten Punkt betrifft, daß die Richter oft wünschen müssen, sich gewissermaßen von dem ersten Eindruck zu erholen, sich darüber Rechenschaft zu geben und den Fall einer nähern Prüfung zu unterwerfen, mithin nicht gezwungen werden sollten, das Erkenntniß sofort zu geben, so scheint mir dadurch der ganze Eindruck der mündlichen Schlußverhandlung verwischt zu werden, denn die Eindrücke, welche die factische Beurtheilung der Sache bedingen, würden nicht mehr in gehöriger Frische vorhanden sein. Nur wegen der Rechtsfragen könnte es erheblich sein, daß dem Richter Zeit, sich näher zu informiren, gegeben werde. Allein der Rechtspunkt wird von dem Staatsanwalt auf der einen Seite und von dem Vertheidiger des Angeeschuldigten auf der andern Seite so in's Licht gesetzt werden, daß der Richter gewiß im Stande sein wird, sofort das Urtheil zu fällen. Ob das Publikum, welches auf die Verkündung desselben harret, ungeduldig wird oder nicht, ist gleichgültig.

Frhr. v. Marschall: Das Princip der Mündlichkeit ist in diesem Paragraphen adoptirt, weil Angeeschuldigte und Zeugen in der Schlußverhandlung über alle wesentlichen Punkte nochmals einvernommen werden, die Verlesung aus den Untersuchungsacten aber nur Ausnahme sein soll. Die Art und Weise, wie der Angeeschuldigte, wie die Zeugen sich hier vernehmen lassen, wird daher entscheidend sein.

Was die weitere Bemerkung des Herrn Regierungskommissärs betrifft, so ist es richtig, daß der Eindruck der mündlichen Verhandlung durch den Aufschub der Urtheilsfällung etwas verwischt werden könnte, daß ferner auf die Ungebuld des Publikums keine Rücksicht zu nehmen sei. Allein anderer Seits sollten doch auch die Gefahren, die mit einem solchen raschen Urtheile auf jenen Eindruck hin verbunden sind, auch nicht außer Acht gelassen werden, und mir wenigstens scheint es daher im Interesse der Wahrheit und des Rechts begründet zu sein, wenn dem Richter in Ausnahmefällen die Befugniß gegeben würde, die Sache ruhig und im ganzen Zusammenhange nochmals zu erwägen. Ich glaube aber

allerdings, daß man hiefür nur einen kurzen Zeitraum festsetzen müßte.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Es ist im Interesse der Strafrechtspflege nicht angemessen, solche Fristen zu geben. Es versteht sich von selbst, daß, wenn sich in einzelnen Fällen besondere Anstände zeigen, das Urtheil so weit nöthig, ausgesetzt bleibt. Wenn man aber eine solche Bestimmung in's Gesetz bringt, so werden bedenkliche Richter jeweils davon Gebrauch machen.

Frhr. v. Marschall: Man könnte den Satz etwa so fassen:

„Das Urtheil wird den Angeklagten wo möglich in der nämlichen oder spätestens in der nächstfolgenden Sitzung verkündet.“

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Ich muß nur bemerken, daß es überhaupt gar kein Gesetz gibt, und keines geben kann, welches unbedingt und in allen Fällen befolgt wird; die Verhältnisse sind mitunter stärker, als der gesetzgebende Wille.

Geh. Rath v. Reck: Ich sehe nicht ein, wozu hier noch ein Aufschub des Urtheils gesetzlich sanctionirt werden soll. Der Richter weiß die Thatsache acht Tage nach der Schlußsitzung nicht besser, als an dem Tage, wo er aus derselben tritt, im Gegentheil wird mit jedem Tage der Verzögerung sein Gedächtniß an Bestimmtheit verlieren.

Was nun die Rechtsfrage betrifft, so wird ein Richtercollegium sich über diese im Grunde einfachen Materien des Strafrechts nicht lange im Zweifel befinden, zumal da schon bei der Verlesung in den Anklagestand der Rechtspunkt im Voraus festgestellt ist. Man sieht hier Schwierigkeiten, die gar nicht vorkommen werden. Wenn aber im einzelnen Fall die Unmöglichkeit vorliegen sollte, das Urtheil zu geben, so wird der Richter hiezu natürlich nicht gehalten sein.

Was die Frage anbelangt, ob das urtheilende Gericht die aufgenommenen Protokolle benutzen dürfe, so wird sich dieselbe von selbst lösen. Wissen die Richter

nicht mehr genau, was gesagt worden, so werden sie die Protokolle aufschlagen und sich hieraus instruiren.

Mir scheint daher, daß der Antrag der Commission angenommen werden sollte.

Führ. v. Andlaw: Um mich über die Auslegung der Schlußworte einigermaßen in's Klare zu setzen, erlaube ich mir eine Frage: Ich denke mir den Fall, es sei ein wichtiger Zeuge zwischen der ersten Einvernahme und der Schlußverhandlung gestorben; welchen Einfluß könnte dies auf das Urtheil ausüben? Fällt dieses Beispiel unter jene Fälle, von welchen der Herr Staatsrath Jolly gesagt hat, daß darüber das Gesetz unter Umständen nicht maßgebend und seine Befolgung nicht nothwendig ist? Eine solche Annahme würde uns veranlassen, die Bestimmungen eines Gesetzes zu vermindern, nicht aber zu vervielfältigen.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Ein Zeuge, welcher sofort nach seiner ersten Einvernahme gestorben ist, kann natürlich nicht zur Schlußverhandlung gezogen werden; seine Aussage wird daher nur verlesen. Es ist dies ein Fall, wo die Natur der Dinge stärker ist, als das Gesetz.

Hofgerichtspräsident Obkircher: Ich finde in dem Vorschlage des Führn. v. Marschall durchaus nichts Bedenkliches; wir haben dieselbe Bestimmung schon in der Civilprozeßordnung. Wenn wir es bei dem Paragraphen belassen, so hätte der Angeklagte das Recht, zu begehren, daß das Gericht die Berathung fortsetze, bis das Urtheil gefällt ist, sollte dieselbe auch bis in die späte Nacht dauern.

Geh. Rath Vogel: Ich bin mit dem Antrag des Führn. v. Marschall nicht einverstanden, und glaube, daß er dem Sinne des Gesetzes nicht entspricht. Daß eine Verhandlung über eine ausgedehnte Strafrechtsache länger als die Zeit einer Sitzung dauern kann, brauche ich nicht zu sagen; allein das Gesetz will, daß nach der Schlußverhandlung das Urtheil verkündet werden soll. Wenn die letzte Gerichtsverhandlung über die Sache beendigt ist, so hat sich das Gericht zur Berathung zu

rückzuziehen, diese Berathung muß zu einem Urtheil führen, und das Urtheil muß dann alsbald verkündet werden, dem Präsidenten des Gerichts ist aber die Befugniß eingeräumt, hierbei die Entscheidungsgründe nur mündlich und im Wesentlichen zu verkünden, mit dem Vorbehalt, daß die schriftliche Abfassung nachfolgt.

Staatsrath Nebenius: Man wird auch hier die Erfahrung zu Rathe ziehen müssen. Wenn anderwärts eine solche Verschiebung des Urtheils gestattet ist, so wird dies auch bei uns zu erlauben sein. Wenn mehrere Fälle in einer Gerichtssitzung auf einander folgen, und es sich zeigt, daß bei einem Falle die Richter verschiedener Ansicht sind, und weitläufige Berathungen nöthig werden, so muß dem Präsidenten die Befugniß bleiben, die Berathung über das Urtheil vorerst auszusetzen, denn andernfalls wäre er genöthigt, die weiter angeordneten Gerichtsverhandlungen zu vertagen.

Die Kammer beschließt hierauf nach den Anträgen des Hofgerichtspräsidenten Obkircher und des Führn. v. Marschall den §. 223 in folgender Weise zu fassen:

„Am Schlusse der Verhandlung, welche, vorbehaltlich dessen, was in den §§. 219 bis 222 verordnet ist, durch keine andere Geschäfte unterbrochen werden darf, schreitet das Gericht alsbald zur Berathung in geheimer Sitzung.“

„Das Urtheil wird den Angeklagten wo möglich in der nämlichen oder spätestens in der nächstfolgenden Sitzung verkündet.“

und einen

§. 223 a

in folgender Fassung einzuschalten:

„In das Protokoll ist aufzunehmen, ob das Urtheil mit Einstimmigkeit oder durch Stimmenmehrheit, und durch welche Stimmenzahl gefaßt worden ist.“

Die §§. 224—226 werden ohne Erinnerung nach den Commissionsanträgen angenommen.

Der §. 227 wird als zusammenhängend mit dem Titel vom Staatsanwälte an die Commission zurückgewiesen.

§. 228 wird dem Commissionsantrage gemäß genehmigt, und somit die heutige Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung

die Secretäre:
Karl Frhr. v. Göler
F. v. Kettner.